

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Oberingenieurkreis III
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel

Sachbearbeiterin Anna-Katherina Schoenenberger
Telefon 031 636 14 57
anna-katherina.schoenenberger@vol.be.ch

Reg.-Nr.: 5.06.01

Münsingen, 11. April 2017

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP240

Amtsbericht Naturschutz



Gemeinde:	Safnern
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Safnern, 2553 Safnern
Standort / Adresse:	Safnern, Talmatte bis Häfli
Koordinaten:	von 2'590.700/1'222.450 bis 2'591.850/1'221.600
Vorhaben:	Hochwasserschutz- und Revitalisierungs-Projekt „Dorfbach“
Unterlagen:	Projektdossier zum Wasserbauplan vom 21.10.2016
Schutzgebiete:	BLN-Objekt Nr. 1302 „Alte Aare / Alte Zihl“
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 47 „Altwässer der Aare und der Zihl“) Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3685 „Höll“) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Gewässer:	Dorfbach
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Auengebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28.10.1992.
Leitverfahren:	Wasserbauplan (Stand Genehmigung) mit Rodung

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1

Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) SR 451.31
Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) SR 451.33
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Biotopinventare von Bund und Kanton
Fachbericht Naturschutz vom 19.11.2014 zum WBP Vorprüfung
Fachbericht Naturschutz vom 19.09.2016 zur UeO Dorfkern
Augenscheine vom 23.04.2015 und vom 16.03.2017

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Der Dorfbach fliesst vom Bütteberg Richtung Häftli. Er ist ab der Talmatte eingedolt. Aus Hochwasserschutzgründen ist nun eine Ausdolung und Revitalisierung geplant.

1.2. Ausgangszustand

Der Dorfbach verläuft im Projektperimeter zwar grösstenteils eingedolt, nichtsdestotrotz tangiert das Vorhaben mehrere geschützte und schützenswerte Lebensräume. Es sind dies:

- Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 47 „Altwässer der Aare und der Zihl“, Art. 4 Auenverordnung);
- Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3685 „Höll“, Art. 4 Flachmoorverordnung);
- Dorfbach in der Talmatte inkl. Uferbereiche und Ufervegetation: Waldfläche mit teilweise Auenwald-/Weichholzaunencharakter; Feuchtwiesen und Röhricht mit eventuell Flachmoorcharakter (Art. 21 NHG, Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV) sowie mehrere Tümpel und Weiher (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).

Von diesen Lebensräumen sind verbreitet Vorkommen von Tier- (z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, usw.) und evtl. Pflanzenarten bekannt, welche nach Naturschutzrecht geschützt sind. Alle Pflanzengesellschaften mit geschützten Arten werden im Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zugerechnet.

1.3. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.4. Beurteilung des Projektes

1.4.1. Grundsatz

Die Absicht, die Gewässerstrecke im Zuge der Hochwasserschutzmassnahmen auszudolen wird sehr begrüsst. Dadurch kann eine wichtige Vernetzungsachse v.A. für Kleintiere zwischen zwei ökologisch wertvollen Gebieten (Häftli und Bütteberg) wiederhergestellt werden. Die allgemeinen Grundsätze für eine naturnahe Gestaltung des Gewässers werden im Technischen Bericht ausgeführt. Nachfolgend führen wir zusätzliche Punkte für die Gestaltung des Gewässerraumes aus, welche im vorliegenden Projekt zu beachten und zu berücksichtigen sind:

1.4.2. Auswahl der Zielarten

Wir gehen davon aus, dass Massnahmen für die ökologische Aufwertung die vorgeschlagenen Zielarten fördern und, dass im Rahmen der Erfolgskontrolle Auswirkungen auf Populationen dieser Arten erhoben werden. In diesem Sinn sind wir der Ansicht, dass die Auswahl Arten umfassen sollte, die bereits im Projektgebiet vorkommen oder deren Besiedlung realistisch bzw. wahrscheinlich ist. Wir bezweifeln, dass dies für alle vorgeschlagenen Arten der Fall ist (z.B. Vögel, Grüne Keiljungfer, Pokal-Azurjungfer) und schlagen deshalb vor, dass die Zielarten mit entsprechenden Fachpersonen (KARCH Amphibien und Reptilien, Entomologen, etc.) zusammengestellt werden. In Bezug auf die Amphibien weisen wir darauf hin, dass im Gebiet Feuersalamander und Geburtshelferkröte vorkommen und allenfalls ebenfalls gefördert werden könnten. Schwerpunktmässig ist für diese Arten und die Gelbbauchunke das Gebiet Talmatte geeignet, wohingegen der Laubfrosch eher im Abschnitt „Landwirtschaftsbe- reich“ gefördert werden könnte.

- **Antrag:** Im Austausch mit den entsprechenden Fachleuten (KARCH Amphibien und Reptilien, Entomologen, etc.), sind lokal vorkommende Arten, deren Besiedlung des Dorfbachs aufgrund der Lebensraumsprüche wahrscheinlich ist, als Zielarten zu definieren.

1.4.3. Massnahmen zugunsten der Zielarten

Wir vermissen in den Plänen Festlegungen von konkreten Massnahmen zugunsten der zu fördernden Zielarten. Obwohl auf Parz. Nr. 480 eine Fläche für ein „neuer Weiher“ ausgeschieden wurde, sind weder Zielarten noch Detailgestaltung definiert (Anzahl Gewässer, Grösse, Tiefe, Abdichtung, etc.). Bei QP14 ist ebenfalls ein „Biotop“ eingezeichnet, wobei es im Situationsplan fehlt, und Zielarten und Detailgestaltung ebenfalls nicht ausgeführt werden.

- **Antrag:** Die Massnahmen, die die ausgewählten Zielarten konkret fördern sollen, sind in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spezialisten (KARCH Amphibien und Reptilien, Entomologen, etc.) klar zu definieren und in den Plänen festzulegen. Sind bauliche Massnahmen notwendig (z.B. Tümpel und Weiher, Unkengewässer, etc.), so sind diese in den Plan detailliert darzustellen und zu dimensionieren. Massnahmen, die mit dem Unterhalt umgesetzt werden (Asthaufen, Eiablageplätze für Ringelnattern, Mähregime, Altgras und Krautsäume, etc.) sind im Unterhaltskonzept festzulegen.
- **Antrag:** Durchlässe sind Kleintiergängig mit seitlichen Banketten zu gestalten.
- **Antrag:** Das Absetzbecken / der Sammler bei Projektende muss mindestens auf einer Seite ein flaches Ufer aufweisen, damit keine Fallensituation für Tiere entsteht (Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, etc.).

1.4.4. Ufervegetation

Im Gebiet Talmatte bestehen auf der Südseite des Dorfbachs verschiedene wertvolle und geschützte bzw. schützenswerte Pflanzengesellschaften sowie Amphibientümpel.

- **Antrag:** Bei den Wasserbauarbeiten im Bereich Talmatte sind die wertvollen Grauerlenbestände möglichst zu erhalten. Die Feuchtwiesen, das Röhricht sowie die bestehenden Amphibiengewässer sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Absetzbecken ist so zu planen, dass die geschützte Vegetation verschont wird.
- **Antrag:** Im Bereich des Auengebietes von nationaler Bedeutung sind besonders wertvolle Gehölze und grosse Bäume zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- **Antrag:** Für die neuen Bestockungen sind nur standortheimische Sträucher und Laubbäume aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die Begrünung der nicht bestockten Flächen der Uferbereiche sind an die Standorte angepasste, artenreiche Saatgutmischungen von mindestens Schweizer Herkunft vorzusehen. Direktbegrünung mittels Schnittgutübertragung von Flächen der Region ist zu prüfen. Sowohl Bestockung wie Krautvegetation sind allenfalls mit den ausgewählten Zielarten abzustimmen (z.B. bei Insekten).

1.4.5. Rodung

Im Gebiet Talmatte besteht auf der Südseite des Dorfbachs ein wertvoller und geschützter Grauerlenbestand mit Weichholzauencharakter (Art. 21 NHG). Ein Teil davon wird als Ersatzaufforstungsfläche für die Rodung angerechnet. Wir sind mit der Rodung und den Ersatzaufforstungen unter dem in Kap. 1.4.4. gemachten Vorbehalt einverstanden.

1.4.6. Unterhalts- und Pflegekonzept

Wir begrüssen das vorliegende Unterhaltskonzept. Allerdings ist es aus unserer Sicht noch zu wenig auf das konkrete Projekt ausgerichtet.

- **Antrag:** Folgende Punkte sind noch zu vervollständigen und zu präzisieren:
 - Erstellen eines Unterhaltsplans sobald die Detailgestaltung / Pflanzplan festgelegt ist;
 - Unterhalt der Massnahmen zugunsten der vorgeschlagenen Zielarten, insbesondere der Tümpel, Weiher, „Fahrspuren“, etc. sowie der Kleinstrukturen (Asthaufen, Eiablageplätze für Ringelnattern, Altgras und Krautsäume, etc.);
 - Neophytenbekämpfung;
 - Unterhalt des Sammlers / Absetzbeckens: Grundsätzlich im September bis November ausbaggern (frühzeitige Zeitplanung!), damit allfällig vorhandene Fauna (z.B. Amphibien) nicht zugrunde gerichtet wird;
 - Unterhaltsarbeiten im Auengebiet von nationaler Bedeutung sind vorgängig mit der Abteilung Naturförderung abzusprechen.

1.4.7. Erfolgs- oder Wirkungskontrolle

Für eine Erfolgs- oder Wirkungskontrolle sind schon in der Projektplanung klare und messbare Ziele bzw. Zielgrößen zu definieren.

1.4.8. Beurteilung des Vorhabens

Durch das vorliegende Projekt können der ökologische Zustand des Dorfbachs sowie seine Vernetzungsfunktion zwischen dem Aareraum und dem Bütteberg massiv verbessert bzw. zumindest teilweise im Rahmen des Machbaren wiederhergestellt werden.

1.5. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 22 Abs. 2 NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

1.6. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) zustimmen. Die erforderliche Ausnahmegewilligung kann unter den nachstehend genannten Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

3.1. Die in Kap. 1.4. formulierten Anträge sind zu berücksichtigen und aufzuarbeiten.

Holzerei und Rodungsarbeiten

3.2. Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

3.3. Das Abholzen der Uferbestockung und des Waldes hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher gefällt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Die angrenzenden Gehölze dürfen dabei nicht beschädigt werden. Zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind insbesondere wertvolle Bestände und Gehölze im Bereich des Auengebietes von nationaler Bedeutung und im Gebiet Talmatte.

Vor Baubeginn

3.4. Für die Detailplanung, die Ausführung der Bauarbeiten sowie für das Unterhaltskonzept sind ökologisch ausgebildete Fachpersonen mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Für die Umweltbaubegleitung ist ein Pflichtenheft zu erarbeiten. Das Pflichtenheft ist den Fachstellen vor Baubeginn zuzustellen. Die UBB koordiniert unter anderem die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Experten (Herpetologen, Entomologen, etc.) für die Planung und Umsetzung der Massnahmen zugunsten der Zielarten.

3.5. Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen (Schutz der wertvollen Gehölzbestände, Feuchtwiesen, Röhricht, bestehende Amphibientümpel, etc.).

Während der Bauphase

3.6. In den angrenzenden Biotopen (wertvollen Gehölzbestände, Feuchtwiesen, Röhricht, bestehende Amphibientümpel, usw.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden. Sie dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

3.7. Die vorgesehenen / geplanten Massnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Ziele sind wie im Technischen Bericht unter Punkt 3.2, Seite 26 formuliert vollständig umzusetzen. (Umweltbaubegleitung / Verbindliche Regelung von Bewirtschaftung, Pflege und Neophytenbekämpfung / Erfolgskontrolle und ggf. Ressourcen für nachträgliche Aufwertungsmassnahmen).

Nach der Bauphase

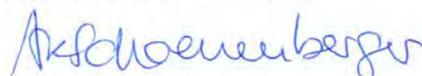
3.8. Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 500.-** zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Anna-Katherina Schoenenberger

- Anhang:** - Schutzbestimmungen
- Kopien:**
- OIK III, Jörg Bucher (E-Mail)
 - Fischereiinspektorat, Daniel Bernet (E-Mail)
 - Fischereiaufseher, Jörg Ramseier (E-Mail)
 - Waldabteilung Mittelland, Henri Neuhaus (E-Mail)
 - Amt für Wald, Abteilung Fachdienste und Ressourcen (E-Mail)
 - Abteilung Naturförderung, Olivier Bessire (E-Mail)
 - Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

ANHANG

Schutzbestimmungen

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Grauerlen-Auenwald, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Flachmoore von nationaler Bedeutung

Flachmoore von nationaler Bedeutung müssen gemäss Art. 4 der Flachmoorverordnung ungeschmälert erhalten bleiben. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass innerhalb der Objekte keine Bauten und Anlagen errichtet, keine Bodenveränderungen und Entwässerungen vorgenommen und keine Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne der ChemRRV ausgebracht werden. Ausgenommen sind einzig solche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen. Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen dürfen die Moorbiotope nicht zusätzlich beeinträchtigen und die touristische und die Erholungsnutzung müssen mit den Schutzzielen in Einklang stehen.

Auengebiet von nationaler Bedeutung

Auengebiete von nationaler Bedeutung sollen gemäss Art. 4 der Auenverordnung ungeschmälert erhalten bleiben. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

11.04.2017 / ANF / AKS